

Aktenzeichen: 5 AS 3/88

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 20. Mai 1988

- 5 AS 3/88 -

Arbeitsgericht

Rheine

Beschluß vom 10. Februar 1988

- 2 Ca 1114/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 3/88

2 Ca 1114/87 ArbG Rheine

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. Mai
1988 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Rheine bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger verlangt vom Beklagten die Rückgewähr der für
mehrere Jahre gezahlten Vergütung mit der Behauptung, der Be-
klagte habe sich zu Unrecht als Steuerberater ausgegeben und
Buchführungsarbeiten mangelhaft erledigt. Der Beklagte verteidigt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

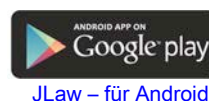


sich damit, er habe die ausgeführten Arbeiten im Rahmen eines mit dem Kläger vereinbarten Arbeitsverhältnisses als Stundenbuchhalter erledigt. Der Kläger habe die von seinem Arbeitsentgelt zu entrichtenden Steuern an das Finanzamt abgeführt. Selbst wenn aber kein Arbeitsverhältnis vorgelegen habe, sei der Kläger aus Rechtsgründen gehindert, die geleistete Vergütung zurückzuverlangen.

Der Kläger hat seine Klage an das Landgericht Münster gerichtet. Aus dem Sitzungsprotokoll der zweiten Zivilkammer des Landgerichts Münster vom 2. Dezember 1987 ergibt sich, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten vorab die sachliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts unter Hinweis auf die Arbeitnehmereigenschaft des Beklagten gerügt hat und daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hilfsweise den Antrag gestellt hat, den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Rheine zu verweisen. Das Landgericht hat durch Beschluß vom gleichen Tage sich für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit "auf Antrag des Beklagten an das Arbeitsgericht Rheine" verwiesen. In den Gründen ist ausgeführt, die Parteien stritten darüber, ob der Beklagte für den Kläger im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrages tätig geworden sei. Der Kläger gehe von einem Dienstverhältnis aus; da aber nach dem Vorbringen der Parteien nicht auszuschließen sei, daß es sich um ein Arbeitsverhältnis handele, sei der Rechtsstreit an das gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG ausschließlich zuständige Arbeitsgericht zu verweisen, und zwar auf den Hilfsantrag des Klägers hin, gestellt für den Fall, daß ein Dienstvertrag nicht festgestellt werden könne.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht Rheine hat sich durch Beschluß vom 10. Februar 1988 für sachlich unzuständig erklärt und die Übernahme des vom Landgericht Münster "offensichtlich gesetzwidrig" verwiesenen Rechtsstreits abgelehnt.

Mit Schriftsatz vom 24. März 1988 hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts über das zuständige Gericht beantragt.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Rheine.

1. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit sachlich zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann von einer Partei oder auch durch ein Gericht gestellt werden. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig, weil es in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen worden ist.

2. Der Verweisungsbeschluß des Landgerichts Münster bindet das Arbeitsgericht Rheine, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung muß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO beachtet werden (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. statt vieler BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu



II 1 der Gründe; ferner BGHZ 17, 168 und BGHZ 28, 349, 350). Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht erreichen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; ferner BAG Beschluß vom 1. März 1984 - 5 AS 5/84 - AP Nr. 35 zu § 36 ZPO, zu II 3 der Gründe; jeweils m.w.N.). Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Landgerichts Münster jedoch nicht.

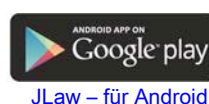
3. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Landgericht Münster die Frage der sachlichen Zuständigkeit zutreffend beurteilt hat oder nicht. Denn selbst dann, wenn seine Begründung einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhielte, wäre der Verweisungsbeschluß deswegen nicht offensichtlich gesetzwidrig.

Die (örtliche oder sachliche) Zuständigkeit soll nur einmal geprüft werden, und zwar von dem zunächst angerufenen Gericht. Der Gesetzgeber will einen Zuständigkeitsstreit, der für die Parteien im Vergleich zur Sachentscheidung ohnehin keine erhebliche Bedeutung hat, nach Möglichkeit vermeiden. Deshalb darf das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, die Übernahme nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden (vgl. BAG Beschluß vom 1. März 1984 - 5 AS 5/84 - AP Nr. 35 zu § 36 ZPO, zu II 3 b der Gründe).

Hiervon geht auch das Arbeitsgericht Rheine aus. Es meint aber, der Verweisungsbeschluß des Landgerichts sei deshalb



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



offensichtlich gesetzwidrig, weil das Landgericht gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) verstoßen habe. Dem kann jedoch letztlich nicht gefolgt werden. Aus dem bereits erwähnten Sitzungsprotokoll des Landgerichts vom 2. Dezember 1987 geht hervor, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten die sachliche Unzuständigkeit des angerufenen Zivilgerichts gerügt und daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hilfsweise den Antrag auf Verweisung an das Arbeitsgericht gestellt hat. Aus diesen Protokollvermerken muß entnommen werden, daß das Landgericht den Parteien Gelegenheit gegeben hat, sich zur Frage der sachlichen Zuständigkeit zu äußern. Das muß aber als Voraussetzung für die später beschlossene Verweisung des Rechtsstreits ausreichen.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Ascheid





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)